

Lesehilfe und FAQ zur Richtlinie Investitionsprogramm Ganzttag



1. Überblick wichtige Fakten

Antragsberechtigte:

- Öffentliche Schulträger (§ 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG)
- Freie Schulträger (Träger von Ersatzschulen nach § 120 BbgSchulG)
- Öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten für Kinder im Grundschulalter (Horte)
- Weiterleitung an Dritte möglich

Antragsfrist: 31. Dezember 2024 (Ausschlussfrist)

Verteilungsmodus:

- Budgetierung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß Schülerzahlen Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie anteilige Berücksichtigung freier Schulträger gemäß Schülerzahlverhältnis
- Priorisierung der Fördervorhaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Budgets

Vorzeitiger Maßnahmebeginn: 12. Oktober 2021

(Beginn: Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen; Planungsleistungen und vorbereitende Maßnahmen fallen nicht darunter)

Abschluss der Maßnahme: spätestens bis zum 31. Dezember 2026 (Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgeschlossen sein)

Abrechnung der Maßnahme: spätestens bis zum 30. Juni 2028

Zuwendungsverfahren und Bewilligungsbehörde: Kundenportal der ILB

Förderart: Anteilfinanzierung in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen

Fördersatz/Förderquote:

- Bund/Land = 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei Finanzschwäche = 90 Prozent
- Eigenanteil Träger = 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Reduzierung Eigenanteil bei Finanzschwäche auf 10 Prozent; Landesanteil 20 Prozent

Mittelabruf: Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) der ILB zu übergeben; spätester Mittelabruf bis zum 30. März 2027. Eine frühere Auszahlung an Schulträger ist bei Einreichung einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung möglich.

Verwendungsnachweis: spätestens 3 Monate nach dem Durchführungszeitraum

Gesetzliche Grundlagen/Vorschriften:

- Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ des Bundes ([Link VV](#))
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
- Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG vom 15. Dezember 2020
- Ganztagsfinanzierungshilfegesetz – GaFinHG vom 2. Oktober 2021
- Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG
- Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

2. Lesehilfe

Richtlinie	Erläuterung
Nr. 0 Grundlagen der Förderung	<p>Der Bund stellt neben dem Ganztagsbeschleunigungsprogramm weitere Finanzhilfen i. H. v. 2,75 Milliarden für Investitionen der Länder in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote bereit, rund 83. Mio Euro fließen nach Brandenburg. Ziel dieser ist es, den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote zu fördern, zusätzliche Betreuungsangebote für Grundschul Kinder (1. bis 4. Klasse) und die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote zu schaffen. Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes Zuwendungen zur Förderung notwendiger Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder.</p>
Nr. 1 Zweck der Förderung	<p>Im Zuwendungsbescheid wird der Zweck der Zuwendung konkret geregelt. Dieser wird beinhalten, dass durch die Gewährung der Zuwendung für investive Maßnahmen dem quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote Rechnung getragen werden soll.</p>
Nr. 2 Fördergegenstände	<p><u>Förderfähige Investitionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau, Umbau ▪ Erweiterung- einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken ▪ Sanierung, insbesondere auch energetische Sanierung ▪ Ausstattung ▪ mit den Investitionen zusammenhängende Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen <p><u>Nicht förderfähig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich Instandhaltung und Werterhalt der Bausubstanz dienen (Sanierung dient nicht dem Ziel des Ganztagsfinanzhilfegesetzes) ▪ Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig
Nr. 4 Förderkriterien	<p><u>gemeinsamer Schul- und Hortstandort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwingende Fördervoraussetzung ▪ unmittelbare, fußläufige erreichbare Nähe

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulen mit mehreren Standorten der Primarstufe nur Förderung am Hauptstandort (Klasse 1-4) <p><u>genehmigtes pädagogisches Ganztagskonzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachreichung der Genehmigung bis spätestens 31. Juli 2026 ▪ Anträge können entsprechend der VV Ganztags zum Stichtag 15.12.2024 und 2025 beim zuständigen staatlichen Schulamt eingereicht werden ▪ verbindliche Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote auch im Mittagsband <p><u>Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Kindertageseinrichtung</u></p> <p><u>Qualitätsstandards (Angebotsqualität):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsame Leitung und Steuerung ▪ Beteiligung von Kindern und Eltern an den Planungsprozessen in der Schule ▪ gemeinsam abgestimmte Raumkonzepte <p><u>abgestimmte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (Kita-Bedarfsplanung):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulen in freier Trägerschaft mit Horten: konkrete Bedarf anhand ganztägiger Jugendhilfeplanung <p><u>Nachweis – Schaffung und Erhalt von Ganztagsplätzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ förderfähige Plätze: neu entstehende Plätze oder ersetzte Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden
<p>Nr. 4.7 und 4.8 weitere Fördervoraussetzungen</p>	<p><u>Standortsicherheit Schule:</u> Schulstandorte müssen in den genehmigten Schulentwicklungsplänen (gem. § 102 Abs. 5 BbgSchulG) mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sein und vom Träger der Schulentwicklungsplanung bestätigt worden.</p> <p>Standorte der Kindertagesbetreuung betrifft dies ebenfalls, hier vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Bei freien Trägern von Ersatzschule oder Kindertagesstätten (Horte) ist durch den jeweiligen Träger die wirtschaftliche Solidität seiner Tätigkeit nachzuweisen (Bestätigung Betriebskostenzuschuss)</p> <p><u>Baurechtliche Voraussetzungen:</u> Bauliche Maßnahmen müssen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein.</p>
<p>Nr. 6.2 Zweckbindung</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung geförderter Gebäude/bauliche Maßnahmen seit der Anschaffung oder Fertigstellung gilt für eine Zeitdauer von:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 Jahren bei Neubauten ▪ 10 Jahren bei sonstigen baulichen Maßnahmen (unbewegliche Gegenstände) <p>Ausstattungsinvestitionen sind 5 Jahre bzw. 2 Jahre für bewegliche Gegenstände zweckgebunden.</p> <p>Anderweitige Verwendungen vor Fristablauf sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.</p>
Nr. 6.5 Zusätzlichkeit	<p>Es ist zu bestätigen, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden.</p> <p><u>Zusätzlichkeit ist gegeben</u>, wenn keine Finanzmittel des Landes oder der Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen.</p>
Nr. 7.2 Mittelverteilung / Votenlisten	<p>Anhand des festgelegten finanziellen Verfügungsrahmens/Budgets je Landkreis und je kreisfreier Stadt (s. Anlage 1 der RL „Verfügungsrahmen“) votieren die Landkreise zu den zu fördernden Maßnahmen und der Höhe der Förderungen. Dabei erfolgt eine vorrangige Votierung unter Berücksichtigung der erforderlichen Platzkapazitäten für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote und des Handlungsbedarfes für die qualitative Verbesserung der Ganztagsangebote. Diese Votenlisten sind unter Benennung der jeweiligen Zuwendungsbeträge fortlaufend von den Landkreisen/kreisfreien Städten an die ILB zu übermitteln. Der Finanzierungsplan der Vorhaben muss mit den eingereichten Anträgen und der Votierung kongruent sein; Abweichungen führen zu nachträglichen Anpassungen in der Finanzierung durch die Landkreise/kreisfreien Städte.</p>
Nr. 7.3 Antragsverfahren	<p>Die Antragsteller übermitteln der ILB das verbindliche Antragsformular mit den notwendigen Nachweisen bis zum 31. Dezember 2024. Das ausgefüllte Formular ist ausgedruckt und unterschrieben an die ILB über das Kundportal zu senden.</p>
Nr. 7.4 Weitere Nachweise	<p>Eine nicht abschließende Übersicht der erforderlichen Nachweise wird der Anlage zu den FAQ beigefügt. In Abhängigkeit des Einzelfalls besteht die Möglichkeit, dass weitere Nachweise erforderlich werden.</p>

Nr. 7.5 Bewilligungsverfahren	Die eingehenden Anträge werden seitens der ILB fachlich und haushaltsseitig beurteilt. Die Entscheidungen ergehen nach Erfüllung aller Bewilligungsvoraussetzungen und bei positivem Votum der Landkreise und kreisfreien Städte; das MBSJ votiert ebenfalls fachlich.
Nr. 7.6 Durchführung (Mittelabruf)	Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) der ILB spätestens <u>bis zum 30. März 2027</u> zu übergeben. <u>WICHTIG:</u> Die Mittel dürfen erst angefordert werden, wenn die entsprechenden Rechnungen bereits dem Zuwendungsempfängenden vorliegen und innerhalb <u>von zwei Monaten nach Auszahlung</u> für fällige Zahlungen eingesetzt werden. Werden die Mittel nicht innerhalb der zwei Monate verbraucht, können diese verzinst zurückgefordert werden.
Nr. 7.7 Verwendungsnachweis	Für den Verwendungsnachweis wird ein verbindliches Formular durch die ILB vorgegeben. Der Nachweis ist ausgedruckt und unterschrieben bis <u>spätestens 3 Monate nach dem Ende des Durchführungszeitraumes</u> an die ILB zu senden. <u>Notwendige Unterlagen sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachbericht ▪ zahlenmäßiger Nachweis ▪ Bestätigung/Bescheinigung über zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendungen

3. FAQ

Frage	Antwort
Mit welchen Nachweisen muss die Finanzschwäche einer Kommune widerlegt werden?	Folgende Kriterien dienen als Nachweis der Finanzschwäche: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Jahr vor und/oder im Jahr der Antragstellung ▪ Nachweisliche Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Kassenkredits zum 31.12 vor dem Antragsjahr Ämter und Verbandsgemeinden müssen dann den Nachweis erbringen, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen/ verbandsgemeindenangehörigen Gemeinden wohnen, die anhand der Kriterien als finanzschwach gelten.

	(vgl. Punkt 5.2.2 der RL)
Wie hoch ist die Mindestfördersumme , die eingehalten werden soll?	Bagatellgrenze beträgt 10.000 Euro; mindestens jedoch 5.000 Euro. (vgl. Punkt 5.2.4 der RL).
Welche Ausgaben gelten als zuwendungsfähig ?	<p>Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben, die durch die Bewilligungsbehörde ermittelt und anerkannt worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen: Kostengruppen der DIN 276 ▪ ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen <p>(vgl. Punkt 5.2.3 der RL)</p>
Ab welchem Zeitpunkt sind Investitionen förderfähig (vorzeitiger Maßnahmebeginn)?	<p>Investitionen sind förderfähig, wenn sie <u>ab dem 12. Oktober 2021</u> begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.</p> <p>Im Antrag muss eine Erklärung abgegeben werden, dass es sich um selbstständige noch nicht zuvor begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt</p> <p>→ sind diese Kriterien erfüllt, gilt mit der Antragstellung der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt! (vgl. Punkt 4.9 der RL)</p>
Kann Ausstattung als eigenständige Maßnahme beantragt und bewilligt werden oder ist die Förderfähigkeit von Ausstattungen an eine investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden?	Weder § 3 GaFinHG noch nach § 1 der VV schließen die Förderfähigkeit von Ausstattung als eigenständige Maßnahme aus. Die Förderfähigkeit von Ausstattung ist demnach auch nicht zwingend an eine investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.
Wie wird die Schaffung von Plätzen/räumlichen Kapazitäten definiert?	<p>Plätze profitieren, wenn eine qualitative Verbesserung bestehender Plätze im Sinne einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung erreicht wird.</p> <p>Plätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen (vgl. § 3 S.3 GaFinHG)</p>
Sind Investitionen in Außenanlagen oder Freiflächen förderfähig?	<p>Außenflächen fallen unter den Begriff der „räumlichen Kapazitäten“ und mit der Ausstattung für die Nutzbarkeit der Außenflächen/Freiflächen muss der Erhalt bzw. die Schaffung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen einhergehen.</p> <p>Es gelten zudem die ursprünglichen Voraussetzungen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach Punkt 2 der RL.</p>

	<p>Formulierung Bund: „Es gelten die Voraussetzungen des § 3 GaFinHG in Verbindung mit den §§ 1ff. der Verwaltungsvereinbarung. Ob diese erfüllt sind, also z.B. eine bestimmte Ausstattung für die Nutzbarkeit einer Fläche und damit den Erhalt von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Begründung im Einzelfall ab. Außenflächen fallen dabei unter den Begriff „räumliche Kapazitäten“.“</p>
<p>Was ist bei förderfähigen Ausgaben zu beachten?</p>	<p>Investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Entscheidend für die Förderfähigkeit investiver Begleit- und Folgemaßnahmen ist ein unmittelbarer Sachzusammenhang der Maßnahme mit der Sachinvestition. Die investiven Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z.B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik.). Bei Ausgaben für den Erlass von Rechtsnormen oder für andere Verwaltungshandlungen etc. handelt es sich nicht um investive Begleit- und Folgemaßnahmen, sodass keine Fördermittel dafür in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Wie muss die Zusätzlichkeit nachgewiesen werden?</p>	<p>Die Kommunen haben gegenüber dem Land die Zusätzlichkeit der eingesetzten Mittel zu bestätigen. Hierbei ist eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers erforderlich, dass mit den Fördermitteln keine Finanzmittel des Landes oder der kommunalen Zuwendungsempfänger ersetzt werden, die bereits geplant oder festgeschrieben waren. Es sind Finanzierungsanteile der kommunalen und freien Träger nachzuweisen.</p>
<p>Warum gibt es das Kriterium der Zusätzlichkeit?</p>	<p>Der Verfassungsgesetzgeber hat das verfassungsimmanente Kriterium der Zusätzlichkeit im Jahr 2019 ausdrücklich in Art. 104b Abs. 2 S.5 GG normiert und dieses über den Verweis in Art. 104c S.2 GG auch für Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur festgeschrieben. Indem die Finanzmittel des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich die eigenen Investitionen des Landes nur ergänzen und nicht ersetzen dürfen, soll die von der Verfassung geforderte gesamtstaatliche Wirkung der Finanzhilfe sichergestellt werden.</p>
<p>Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch andere Bundesprogramme anteilig finanziert werden?</p>	<p>Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der maßgebenden Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.</p>

<p>Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch EU-Mittel anteilig finanziert werden?</p>	<p>Die Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die bereits durch EU-Mittel gefördert werden. Eigenanteile an geförderten Maßnahmen dürfen auch nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.</p>
<p>Können Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Kreisen oder Kommunen eingesetzt werden?</p>	<p>Nein, ein Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen ist <u>nicht</u> möglich. Dies beruht darauf, dass es sich bei Personalstellen nicht um Investitionen im Sinne des Art. 104c GG handelt. Auch die in Art. 104c GG potentiell möglichen, mit den Investitionen „unmittelbar [...] verbundenen Ausgaben“, beziehen sich auf die Verbindung zu Investitionen in kommunaler Infrastruktur, nicht auf Kommunalaufgaben bei der Bewilligung. Die Aufwände für die Verwaltung der Fördermittel ist nach Art. 104a Abs. 5 GG von den Kreisen oder Kommunen selbst zu tragen.</p>
<p>Was wird als Beginn einer Maßnahme definiert?</p>	<p>Als Beginn einer Maßnahme gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.</p> <p>Bei Aufteilung der Vorhaben in mehrere selbstständige nutzbare Bauabschnitte ist eine Förderung möglich, wenn für den geltenden Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.</p> <p>WICHTIG: <u>Bei Baumaßnahmen gelten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung ▪ Untersuchungen der Bausubstanz ▪ Grunderwerb und ▪ Herrichten des Grundstückes (z.B.: Gebäudeabbruch, Planieren, etc.) <p>nicht als Beginn des Vorhabens, außer die Begleitmaßnahmen sind alleiniger Zweck der Zuwendung. (vgl. Punkt 4.9 der RL)</p>
<p>Zuwendungsempfänger kann der Eigentümer oder ein vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen Berechtigter sein. Zuwendungsempfänger kann auch der Mieter sein.</p>	<p>In der Regel wird auf den Mietvertrag abgestellt werden. Eine pauschale Aussage kann jedoch nicht getroffen werden, da der Einzelfall betrachtet werden muss.</p>
<p>Weiterleitung an Dritte</p>	<p>Die Regelung entspricht den Rechtsvorschriften. Das Verfahren für die Weiterleitung entspricht den Vorgaben der VV-LHO.</p> <p>Eine mögliche Fallkonstellation könnte sein, wenn sich Kommunen ihrer Wohnungsbaugesellschaft als Bauherr bedienen.</p>

Was ist bei der Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zu beachten?	Es bedarf einer vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Zudem muss der Erstempfangende der Zuwendung sicherstellen, dass die Zuwendungsbestimmungen durch den Letztempfangenden eingehalten werden. (vgl. Punkt 3.4 der RL)
Haben <u>alle</u> Antragsteller einen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung?	Nein, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des festgelegten finanziellen Verfügungsrahmens je Landkreis und je kreisfreier Stadt. (vgl. Anlage 1 der RL)
Wie wird mit Restmitteln verfahren, die nicht durch die Landkreise/kreisfreien Städte in Bezug auf den Verfügungsrahmen ausgeschöpft wurden?	<p>Werden die Mittel von den Landkreisen/kreisfreien Städten nicht durch die Anträge mit seinem positiven Votum im Vergleich zu dem Verfügungsrahmen ausgeschöpft, entscheidet das MBS im pflichtgemäßen Ermessen über die Vergabe der Restmittel.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Bewilligung von weiteren verfügbaren Haushaltsmitteln und bei Restmitteln können die Bewilligungsbehörde und das MBS vom Verfahren nach der RL (Nr. 7.2 und Nr. 7.4.2) abweichen.</p>
Besteht bei unvollständigen Anträgen die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen nachzureichen?	Werden Anträge unvollständig bei der ILB eingereicht, räumt die ILB nach Prüfung eine angemessene Nachbesserungsfrist ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt. (vgl. Punkt 7.3 der RL)
Was sind ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich ?	<p>Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieses Investitionsprogramms sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Schulen mit ganztägigen Angeboten, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden und spätestens ab 1. August 2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Artikel 1 Nr. 3 Ganztagsförderungsgesetz i. V. m. § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII muss vorliegend sein oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII (insb. Schulaufsicht) ▪
Ab wann besteht der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich?	Über die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII wird ab 2026 stufenweise ein bundesweiter Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern eingeführt.
In welchem Umfang besteht der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich?	Der bundesweite Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von 8 Stunden in allen fünf Werktagen vor. (Werktage im Sinne von § 7 SGB VIII sind die Wochentagen Montag bis Freitag)

	Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der bundesweite Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, wenn die Länder nicht von der neuen Regelungskompetenz Gebrauch machen, eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien regeln. Im Land Brandenburg sind bislang keine Schließzeiten geregelt.
Sind nur die in der RL aufgeführten Qualitätsstandards (Anlage 2 der RL) für die Schaffung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote maßgebend?	Die in der Förderrichtlinie zugrunde gelegten Qualitätskriterien ergänzen die in der VV Ganzttag aufgeführten Anforderungen, die bereits Grundlage für die genehmigten Konzepte sind. Die Rahmenbedingungen der VV Ganzttag sind durch die Formulierung der zusätzlichen Qualitätsstandards in der Richtlinie <u>nicht</u> aufgehoben.
Was unter dem Begriff der gemeinsamen Leitung und Steuerung in Bezug auf die Angebotsqualität gemeint?	Die gemeinsame Leitung und Steuerung bezieht sich auf den Aspekt der Kooperation zwischen Schule und Hort. Durch Abstimmung zwischen den Leitungen der jeweiligen Bildungseinrichtungen kann ein ganztägiges Bildungsangebot durch die pädagogischen Fachkräfte aus Schule und Kindertageseinrichtung realisiert werden. (= gemeinsame Wahrnehmung von Leitungsaufgaben)
Aussteuerung der Fördermittel zur Erfüllung der Förderquoten	Gemäß § 4 GaFinHG beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent und die Länder beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils. Dabei können die Eigenmittel freier Träger (nur) auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes (einschließlich der Kommunen) am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Demnach sind durch das Land und die öffentlichen Träger (zwingend) mindestens 11,9 Mio. Euro Eigenmittel bei voller Ausschöpfung der Bundesfinanzhilfen zu erbringen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus eine Obergrenze für die Zuwendungen an freie Träger. Für öffentliche und freie Schulträger wurde entsprechende Budgets gebildet. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen sind innerhalb des Budgets für öffentliche Schulträger berücksichtigt (s. Verfügungsrahmen Anlage 1 zur Richtlinie). Zur Erfüllung der Mindestquote von 10 Prozent beim Landesanteil an der Kofinanzierung ergibt sich für die freien Träger der Kindertageseinrichtungen eine maximale Zuwendungshöhe von 48,8 Mio. Euro. In der Aussteuerung des Programms können sich diese (rechnerischen) Beträge durch höhere Eigenanteile öffentlicher Träger oder geringe Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel ändern.
Kann die Bestätigung zur Kitabedarfsplanung anhand einer zentral verfügbaren Kita-Statistik erfolgen?	Nein, denn die Landkreise und die kreisfreien Städte sind für die Kitabedarfsplanung zuständig und somit muss eine gesonderte Bestätigung und Nachweisführung durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen.
Votenlisten	Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Gewährleistungsverpflichtete für den heutigen und zukünftigen

	<p>Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung- und Betreuung. Ihnen obliegt u. a. auch die Bedarfsplanung für die Angebote der Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 3 KitaG. Somit müssen die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtliche Situation und die Bedarfe kennen, auch darüber mitbestimmen, wo die zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden. Zudem sind die LK und die krf. Städte Träger der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und halten damit die passenden Instrumente in der Hand, um etwaige Platzbedarfe zu identifizieren.</p>
<p>Auf welche Klassenstufen werden die Maßnahmen beschränkt?</p>	<p>Die Beschränkung der Maßnahmen erfolgt auf den Klassenstufen 1 bis 4 (= Grundschulkindern, unabhängig von der Schulform)</p> <p>Das BMBF legt dar, dass die Verwaltungsvereinbarung auf dem GaFinHG basiert, welches sich wiederum auf den Rechtsanspruch resultierend aus dem GaFöG bezieht. Das GaFöG regelt im Artikel 1 (Änderung SGB VIII) Nr. 3 a): „<i>Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.</i>“ Damit ist der Zeitraum bis zum Ende der Sommerferien nach Beendigung der Klassenstufe 4 umfasst.</p> <p>Das Investitionsprogramm Ganztagsausbau soll der Umsetzung des vorgenannten Rechtsanspruchs dienen bzw. dessen Realisierbarkeit unterstützen. Werden Anträge eingereicht, welche zwar über die Klassenstufen 1 bis 4 verfügen, die Anträge sich jedoch explizit auf Projekte begünstigend die Klassenstufen 5 und/oder 6 beziehen, sollen die Projekte nicht förderfähig i. S. d. des Investitionsprogramms Ganztagsausbau sein.</p>
<p>Wie soll die Standortsicherheit bei Schulen in freier Trägerschaft nachgewiesen werden?</p>	<p>Der Nachweis der Standortsicherheit entfällt bei den Schulen in freier Trägerschaft. Stattdessen wird hier die wirtschaftliche Solidität geprüft.</p>
<p>Müssen freie Schulträger den Nachweis zu den Betriebskostenzuschüssen bei der Antragstellung einreichen?</p>	<p>Der Nachweis der Betriebskostenzuschüsse gemäß § 124 BbgSchulG ist bei der Antragstellung nicht erforderlich. Die ILB wird vom MBJS eine aktuelle Übersicht erhalten.</p>
<p>Kann der von den freien Träger zu erbringende Eigenanteil wie bei den finanzschwachen Kommunen von 10 Prozent reduziert werden bzw. ggf. durch das Land übernommen werden?</p>	<p>Es stehen keine weiteren Haushaltsmittel für die Reduzierung des Eigenanteils bei freien Träger zur Verfügung.</p>

Abgestimmte Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung	<p>Es ist keine Fortschreibung der Planwerke erforderlich ist. Genehmigte Fortschreibungen der Schulentwicklungspläne müssen nicht vorfristig erneuert, aufgegriffen und/oder fortgeschrieben werden.</p> <p>Die Antragsteller müssen den (zukünftigen) Bedarf an Ganztagsplätzen ausweisen und dabei Bezug auf die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung nehmen. Dabei ist auch darzulegen, dass die Planwerke zusammengedacht wurden.</p>
Wie erfolgt die Bestätigung zur Schulentwicklungsplanung für die freien Träger?	<p>Die Nachweisführung erfolgt über die Betriebskostenzuschüsse, die anhand einer aktuellen Übersicht vom MBSJ der ILB bei der Antragsphase zur Verfügung gestellt werden.</p>

Anlagen:

- FAQ des Bundes
- Übersicht Nachweise

Ansprechpersonen ILB:

Nina Krampitz

☎ 0331 660-1726

✉ nina.krampitz@ilb.de

Mandy Glanz

☎ 0331 660-1332

✉ mandy.glanz@ilb.de

Ansprechpersonen MBSJ:

Peter-Christian Misch

☎ 0331 866 3922

✉ peter.misch@mbjs.brandenburg.de

Antonia Weber

☎ 0331 866 3928

✉ antonia.weber@mbjs.brandenburg.de